

(2) Die Veröffentlichung einer Dokumentation über einen nicht öffentlich behandelten Gegenstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 8

(1) Vorlagen und Anträge können von Fraktionen und Ausschüssen der Volkskammer, von mindestens 15 Abgeordneten, vom Staatsrat sowie vom Ministerrat eingebracht werden.

(2) Die Volkskammerfraktionen der in der Nationalen Front zusammenarbeitenden Parteien und Massenorganisationen sind berechtigt, gemeinsame Vorlagen, Anfragen sowie Anträge auch im Namen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland einzubringen.

(3) Die Antragsteller haben das Recht, ihre Vorlagen oder ihre Anträge in einer Plenarsitzung zu begründen.

(4) Anträge können auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Volkskammer als dringlich erklärt und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Jede Vorlage und jeder Antrag kann bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(6) Vorlagen, Anfragen oder Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 9

(1) Über Vorlagen, Anträge und Anfragen wird ein Verzeichnis geführt.

(2) Das Verzeichnis liegt mindestens eine Stunde vor Beginn jeder Plenarsitzung bis eine Stunde nach deren Beendigung zur Einsichtnahme für die Abgeordneten aus.

§ 10

(1) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagung gerichteten Anfragen eines Abgeordneten mündlich oder schriftlich zu antworten.

(2) Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben Sitzung erfolgen. Die schriftliche Beantwortung muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

§ 11

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit unzulässig.

§ 12

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht bzw. werden die Stimmen gezählt. Der Präsident verkündet alsdann im Benehmen mit dem Präsidium der Volkskammer das endgültige Ergebnis.

III.

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 13

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates und setzen ihre ganze Kraft für den umfassenden Aufbau des Sozialismus, insbesondere für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Staatsbewußtseins der Bürger ein.

(2) Die Tätigkeit der Abgeordneten der Volkskammer dient der weiteren Festigung der Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und der Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau.

§ 14

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer nehmen — insbesondere durch ihre sachkundige Beratung der Vorlagen für die Plenarsitzungen — an der Entscheidung über alle zur Behandlung stehenden Fragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik teil.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erläutern der Bevölkerung die Politik der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates und studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes.

(3) Die Abgeordneten der Volkskammer halten enge Verbindung zu ihren Wählern, sind verpflichtet, ihre Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und für eine gewissenhafte Erledigung Sorge zu tragen.

§ 15

Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben sowie über den Stand der Erfüllung der an sie herangetragenen Vorschläge, Wünsche und Kritiken der Werktätigen zu berichten.

§ 16

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

(1) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus den Grundsätzen der Verfassung (Artikel 67-70).